



Rundschreiben über die Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen im Rahmen der Lebensmittelzubereitung

Referenz	PCCB/S3/CHX/1018782	Datum	13.03.2013
Aktuelle Version	1.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Chemischer Stoff, Kontaminanten, Lebensmittel, Verarbeitungshilfsstoff, Verhaltenskodex		

Verfasst von	Genehmigt von
Herickx Cécile, Attaché	Diricks Herman, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die Anbieter des Lebensmittelsektors an ihre gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Gebrauch von Verarbeitungshilfsstoffen zu erinnern.

Durch das Rundschreiben soll der Lebensmittel- und Chemiesektor auch an die Verpflichtung im Hinblick auf Verarbeitungshilfsstoffe, die mit dem „Verhaltenskodex vom 5. Dezember 2006 über den Gebrauch von Chemikalien in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie“ eingegangen wurde, und den Gebrauch des Musterzusatzvertrags des Verhaltenskodexes für den Verkauf und den Erwerb von Verarbeitungshilfsstoffen erinnert werden. Trotz dieser Verpflichtung, die die betreffenden Sektoren durch diesen Kodex akzeptiert haben, bleibt seine Anwendung in der Praxis eingeschränkt.

2. Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben betrifft die Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen im Rahmen der Lebensmittelzubereitung.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette

3.2. Andere

Verhaltenskodex vom 5. Dezember 2006 über den Gebrauch von Chemikalien in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie

Gutachten 13-2011 vom 14. Oktober 2011 des Wissenschaftlichen Ausschusses über die Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit chemischen und biotechnologischen Stoffen, die mit der Nahrungsmittelkette in Berührung kommen (Dossier Sci Com Nr. 2010/08: Eigeninitiative)

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Verarbeitungshilfsstoff: ein Stoff, der nicht als Lebensmittel verzehrt wird, bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet wird und bei Verwendung unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände des Stoffes oder seiner Derivate im Enderzeugnis hinterlassen kann, sofern diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken (Begriffsbestimmung der Verordnung Nr. 1333/2008).

5. Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen

5.1. Gesetzliche Verpflichtungen der Anbieter des Lebensmittelsektors

Die Verarbeitungshilfsstoffe sind in der Verordnung Nr. 1333/2008 definiert, aber fallen nicht in deren Anwendungsbereich. In dieser Verordnung wird allerdings darauf hingewiesen, dass Verarbeitungshilfsstoffe kein Gesundheitsrisiko darstellen dürfen, wenn unvermeidbare Rückstände des Stoffes oder seiner Derivate zurückbleiben. Mit Ausnahme von Enzymen, Bioziden und Extraktionslösungsmitteln gibt es weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene einen spezifischen Rechtsrahmen für Verarbeitungshilfsstoffe. Sie fallen unter die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH, bis auf die vorgenannten Ausnahmen.

Anbieter des Lebensmittelsektors, die Verarbeitungshilfsstoffe verwenden, müssen aufgrund der unter Punkt 3.1 genannten Vorschriften im Rahmen ihres HACCP-Plans (Hazard Analysis and Critical Control Points) die Gesundheitsrisiken bewerten, die mit den Rückständen dieser Verarbeitungshilfsstoffe oder deren Derivate einhergehen, wenn diese Rückstände in dem Lebensmittel technisch unvermeidbar sind. Sie müssen die Gewähr bieten, dass der Gebrauch der Verarbeitungshilfsstoffe mit keinen Risiken für die Nahrungsmittelsicherheit verbunden ist. Es bedarf der folgenden Informationen, um eine korrekte Risikobewertung vornehmen zu können (Gutachten 13-2011 des Wissenschaftlichen Ausschusses):

- Verunreinigungen in dem Verarbeitungshilfsstoff,
- während des Herstellungsprozesses gebildete Stoffe,
- Wechselwirkungen zwischen den Stoffen,
- die chemische Reaktivität des Verarbeitungshilfsstoffes, die das Lebensmittelerzeugnis verändert,
- der Rückstandsgehalt im Lebensmittel.

5.2. Grundsätze des Verhaltenskodexes

Bei der Bestellung müssen die Käufer von Chemikalien ausdrücklich anführen, dass die erworbenen Erzeugnisse als Verarbeitungshilfsstoffe in der Lebensmittelproduktion verwendet werden.

Bei Verarbeitungshilfsstoffen, für die es keinen Rechtsrahmen gibt, werden die folgenden Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten getroffen:

- Die Produzenten und Vertreiber gewährleisten die Rückverfolgbarkeit der Verarbeitungshilfsstoffe,
- die Produzenten kennen die Herkunft, die Verfahren und die Anwendungszwecke ihrer Erzeugnisse,
- die Vertreiber kennen die Herkunft und die Anwendungszwecke ihrer Erzeugnisse,
- die Produzenten bringen lediglich Verarbeitungshilfsstoffe mit Spezifikationen auf der Grundlage einer anwendungsorientierten Gefahrenbewertung in Verkehr,
- Abmachungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten werden mithilfe des dem Verhaltenskodex beigefügten Musters des Zusatzvertrags getroffen.

Produzenten und Vertreiber von für den vorgenannten Zweck bestimmten Chemikalien halten der FASNK ihre gesamte Gefahrenbewertung (in der HACCP-Terminologie) zur Verfügung.

Produzenten und Vertreiber von für den vorgenannten Zweck bestimmten Chemikalien teilen dem Käufer den nicht vertraulichen Teil der Gefahrenbewertung mit (in jedem Fall die potenziellen Kontaminanten und die unerwünschten Bestandteile in der Nahrung).

6. Anhänge

Verhaltenskodex vom 5. Dezember 2006 über den Gebrauch von Chemikalien in der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie und seine Anlage „Muster des Zusatzvertrags für den Verkauf von Verarbeitungshilfsstoffen“

Richtlinie der Kommission des Codex Alimentarius (CAC/GL 75-2010) über die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendeten Stoffe

Gutachten 13-2011 des Wissenschaftlichen Ausschusses der FASNK über die Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit chemischen und biotechnologischen Stoffen, die mit der Nahrungsmittelkette in Berührung kommen (Dossier Sci Com Nr. 2010/08: Eigeninitiative)

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	Veröffentlichungsdatum	Originalversion